

Gliederung

Vorwort.....	2
1 Anforderungen	3
1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
1.2 Herkunft und Vermarktung: <i>Bezug von Eintagsküken und Aufzuchttieren</i>	4
1.3 Überwachung und Pflege der Tiere: Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit	4
1.4 Umgang mit den Tieren beim Verladen: Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen) 4	
1.5 Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: <i>Dämmerlichtphasen</i>	4
1.6 Sachkundenachweis des Tierhalters: Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern	5
1.7 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: Teilnahme am Befunddaten-Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden.....	5
1.8 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.....	6
1.9 Vergrößertes Platzangebot	6
1.10 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen	7
1.11 Stallklimacheck.....	8
1.12 Tränkwassercheck	8
2 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen	10
3 Anlagen.....	11
3.1 Anlage 1 – Stallklimacheck	11
3.2 Anlage 2 – Tränkwassercheck.....	12

Vorwort

In der Initiative Tierwohl Geflügel haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechten und nachhaltigen Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen. Unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen prüfen regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen.

Die Initiative Tierwohl Geflügel wird kontinuierlich von ihren Gremien weiterentwickelt.

1 Anforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die nachstehend aufgeführten Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** in den aufgeführten Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.5 Stallklima und Lärm
- 3.2.6 Beleuchtung
- 3.2.8 Alarmanlage
- 3.3.1 Futtermittelversorgung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Wenn Auffälligkeiten insbesondere bezüglich Verletzungen, Federpicken oder Brusthautveränderungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Ab dem 1. Juli 2025 müssen neben den kombinierten Putenaufzucht- und mastbetrieben auch Putenaufzuchtbetriebe, die keine Putenmast betreiben, alle relevanten ITW-Kriterien erfüllen.



ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Herkunft und Vermarktung: *Bezug von Eintagsküken und Aufzuchtstieren*

Zur Aufzucht von Hähnchen und Puten müssen alle Eintagsküken bzw. Bruteier von QS-lieferberechtigten Brütereien bezogen werden.

Puten

Beim Bezug von Jungmastputen aus Aufzuchtbetrieben müssen diese Betriebe QS-lieferberechtigt sein. Ab dem 1. Januar 2026 müssen alle Puten von ITW-lieferberechtigten Aufzuchtbetrieben stammen.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt in der QS-Datenbank. Ab dem 1. Januar 2026 erfolgt die Überprüfung der Lieferberechtigung von Putenaufzuchtbetrieben ausschließlich über die ITW-Datenbank.



Bestandsregister, Stallkarten, Lieferscheine der Brüterei, Auszug QS-/ITW-Datenbank

1.3 Überwachung und Pflege der Tiere: Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit

Zur Erhaltung der Fußballengesundheit sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine dauerhaft lockere und trockene Einstreu bis zum Ausstallungstag gewähren.

Hähnchen und Mastputen

Tierhalter von Hähnchen und Mastputen verpflichten sich zu einer Teilnahme am Befunddaten-Monitoring. Schlachtbetriebe leiten dazu betriebsspezifisch erfasste Ergebnisse des Fußballen-Monitorings an ihre Mäster weiter.



ggf. eingeleitete Maßnahmen des Betriebes

1.4 Umgang mit den Tieren beim Verladen: Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen)

Türen, Tore und Fenster im Stall müssen durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abgedunkelt werden. Dies kann je nach Standort erfolgen, z. B. mittels Streifenvorhängen oder Tunnel. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Abdeckungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt. Beim Öffnen der Verladetore sind Lüftungskurzschlüsse möglichst zu vermeiden.

Es müssen geeignete Mittel angewendet werden, z. B. Abtrennungen, Fanglicht, um Belastungen sowohl für auszustallende als auch für verbleibende Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Tränkwasserversorgung muss bis unmittelbar vor dem Beginn der Verladung gewährleistet sein.

Unmittelbar nach der Beendigung des Vorverladens sind Verladetore zu schließen. Der Stallbereich, auf dem sich die ausgestallten Tiere befanden, ist bei Bedarf nachzustreuen. Nach Beendigung des Vorausstallens sind abschließend alle Alarmeinrichtungen zu aktivieren und deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.



Aufzeichnungen über betriebsindividuelles Konzept zur Umsetzung der Handlungsanweisungen

1.5 Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: *Dämmerlichtphasen*

Hähnchen

Tierhalter, die in Ställen künstliche Beleuchtung nutzen, müssen die mindestens sechsstündige ununterbrochene Dunkelphase mit einer mindestens 15-minütigen vor- sowie nachgeschalteten

Dämmerlichtphase beginnen bzw. beenden und dies durch ein entsprechendes Beleuchtungsprogramm sicherstellen.

Mastputen

Tierhalter, die in geschlossenen Ställen künstliche Beleuchtung nutzen, müssen die mindestens sechsstündige ununterbrochene Dunkelphase mit einer mindestens 15-minütigen vor- sowie nachgeschalteten Dämmerlichtphase beginnen bzw. beenden und dies durch ein entsprechendes Beleuchtungsprogramm sicherstellen.

1.6 Sachkundenachweis des Tierhalters: Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern

Jeder Tierhalter muss zusätzlich zum Nachweis seiner Sachkunde mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis muss erstmals zum Erstaudit vorliegen.



Nachweis Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

1.7 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: Teilnahme am Befunddaten-Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden

Tierhalter sind verpflichtet am Befunddaten-Monitoring teilzunehmen. Kernstück des Befunddaten-Monitorings ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden Betrieb als auch im Schlachtbetrieb. Die Indikatoren müssen geeignet sein, Handlungsbedarf zu erkennen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Indikatoren sind mindestens:

- Mortalität im Stall (übermittelt der Tierhalter an den Schlachtbetrieb)
- Fußballenveränderungen (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Anzahl verworfener Tiere (Hauptverwurfsgründe)
- Transportbedingte Verluste (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)

Die Details dazu sind im **QS-Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung** festgelegt. Der Schlachtbetrieb meldet diese Indikatoren an die zentrale Datenbank. Der Tierhalter muss die ermittelten Befunde aus der systematischen Erfassung der Indikatoren (z. B. Veränderung von Parametern) sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen dokumentieren. Dazu kann die Befunddatenbank genutzt werden.

Hinweis: Die Zugangsdaten dazu erhält der Tierhalter von seinem Bündler.

Maßnahmen bei auffälligen Auswertungsergebnissen aus dem Befunddaten-Monitoring

Mäster, bei denen im Rahmen der systematischen Erfassung von Befunddaten ein auffälliges Auswertungsergebnis ausgewiesen wird, das Handlungsbedarf anzeigt, sind dazu verpflichtet, unverzüglich nach Mitteilung des Handlungsbedarfs (vgl. Informationsschreiben, E-Mail) eine betriebsindividuelle Beratung durch externe Fachleute (z. B. Mästerbetreuer, Tierärzte, Futtermittelberater, etc.) wahrzunehmen. Die betriebsindividuelle Beratung muss auf das Auffinden und die Beseitigung der Ursachen für die Befunde ausgerichtet sein. Die dabei festgestellten Mängel sind im Beratungstermin zu dokumentieren und durch plausible Maßnahmen abzustellen. Der *Maßnahmenplan zur Tiergesundheitsberatung* und dessen Umsetzung sind zu dokumentieren.



Aufzeichnungen zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring, Dokumentation der Befunddaten des Schlachthofes, Ergebnisse der erfassten Indikatoren, Beratungsnachweise bei angezeigttem Handlungsbedarf, Nachweis festgestellter Mängel und Maßnahmenplan (vgl. QS-Infobrief mit Befunddaten)

1.8 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Zusätzlich zu lockerer, trockener Einstreu, die so beschaffen sein muss, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, muss als Beschäftigungsmaterial mindestens ein anderes veränderbares, sich verbrauchendes Material, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben/Ballen bzw. müssen andere Einstreumaterialien (z. B. Strohgranulat/Hobelspäne in Ballen) oder andere bepickbare Gegenstände (z. B. Picksteine) spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche ständig angeboten werden.

Von den veränderbaren Materialien muss für die Tiere ein Anreiz ausgehen, sich hiermit zu beschäftigen. Dies ist durch Erfüllung von mindestens einem der nachfolgenden Eigenschaften gegeben:

- bepickbar
- bewegbar

Ein Element darf nicht zeitgleich als Beschäftigungsmaterial und als veränderbares Strukturelement angerechnet werden (vgl. *1.10 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*).

Geeignet sind zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben/Ballen, andere Einstreumaterialien, wie z. B. Strohgranulat/Hobelspäne in Ballen oder andere z. B. Picksteine.

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht.

Hähnchen

Für Hähnchen ist mindestens ein Pickelement bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 100 m² nutzbarer Stallfläche (ausreichend für ca. 2.000 Tiere) anzubieten.

Puten

Für Puten ist mindestens ein Pickelement bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche einzubringen.

Hähnchen und Puten

Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen (z. B. Federpicken und Kannibalismus) sind weitere, über das übliche zusätzliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten, die bis zum Zeitpunkt des Auftretens der Verhaltensabweichungen der Herde noch nicht zur Verfügung gestellt wurden. Diese zusätzlichen Beschäftigungsmaterialien sind frei wählbar und zu jeder Zeit auf dem Betrieb vorzuhalten.

Allerdings dürfen diese Materialien nicht mit den bereits im Einsatz befindlichen Beschäftigungsmaterialien (Einstreu sowie zusätzliche bepick- oder bewegbare Beschäftigungsmöglichkeiten) bzw. Strukturelementen (vgl. *1.10 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*) identisch sein.

1.9 Vergrößertes Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot für jeden Stall unter Berücksichtigung der Lüftungskapazität so planen, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen). Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss dazu jederzeit die Möglichkeit haben

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben im In- und Ausland ein höheres oder ein identisches Platzangebot betriebsindividuell eingehalten werden muss, gelten diese Vorgaben auch im Rahmen der Initiative Tierwohl Geflügel. Die für den teilnehmenden Betrieb individuell einzuhaltenden Besatzdichten dürfen dabei nicht überschritten werden.

Hähnchen und Puten

Es müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten und für drei aufeinander folgende Durchgänge je Stall anhand von Lebend- und Schlachtgewichten nachgewiesen werden können. Die im ***QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast*** festgelegten Obergrenzen für Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche dürfen auch in einzelnen Durchgängen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Hähnchen

Tierhalter müssen die Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass dabei 35 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschritten werden.

Eingestreute Ebenen, die den Tieren jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis zu max. 10 % der nutzbaren Stallfläche als zusätzlich nutzbare Stallfläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.

Puten

Tierhalter müssen Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass bei Hennen 48 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und bei Hähnen 53 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschritten werden.

Erhöhte Ebenen unveränderbarer Strukturelemente, die mindestens in Rückenhöhe der Tiere angebracht sind und den Tieren jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können in einem Umfang von bis max. 10 % der nutzbaren Stallfläche als zusätzliche, erweiterte Stallfläche zur Berechnung des Platzangebotes berücksichtigt werden.



Schlachtergebnismeldungen, Warenbegleitdokumente, Angaben zu nutzbaren Stallflächen, Stallkarten, Planrechnungen zur Besatzdichte, Maßnahmen zur Lenkung des Platzangebotes bestehender Bestände

1.10 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen

Hähnchen und Mastputen müssen zur Strukturierung ihrer Haltungsumwelt erhöhte Ebenen angeboten werden. Dazu können unveränderbare oder sich verändernde Strukturelemente eingesetzt werden. Die Höhe der Elemente ist dabei jeweils so zu wählen, dass die erhöhten Ebenen für die Tiere jederzeit erreichbar sind.

Unveränderbare Strukturelemente (z. B. Sprungtische, Sitzstangen) müssen den Tieren bis 24 Stunden vor jeder geplanten Ausstellung jederzeit zur Verfügung stehen.

Sobald veränderbare Strukturelemente wie z. B. Hochdruck- oder Quaderballen aufgelöst/aufgebraucht sind, müssen neue Ballen oder unveränderbare Strukturelemente angeboten werden. Ballen dürfen ab 48 Stunden vor der geplanten Endausstellung zum Aufarbeiten aufgeschnitten werden.

Werden z. B. Hochdruck- oder Quaderballen als erhöhte Elemente zur Strukturierung der Haltungsumwelt angeboten, dürfen diese nicht zeitgleich als zusätzliches Beschäftigungsmaterial im Sinne des Kriteriums *1.8 Zusätzliches Beschäftigungsmöglichkeiten* genutzt werden.

Hähnchen

Hähnchen müssen ab dem Zeitpunkt der Einstellung mindestens 5 % der ihnen zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche als erhöhte Ebenen (z. B. Sprungtische) angeboten werden.

Alternativ oder ergänzend können spätestens ab der zweiten Lebenswoche erhöhte Ebenen entweder als unveränderbare Strukturelemente in Form von Sitzstangen (mindestens 2,0 m je 45 m²) oder ein Hochdruckballen als veränderbares Strukturelement je 90 m² nutzbarer Stallfläche anzubieten.

Ab dem 10. Tag vor der geplanten Endausstattung müssen verbrauchte Strukturelemente nicht mehr ersetzt werden.

Mastputen

Allen Tieren ist ab Umstallung in den Maststall je 400 m² angefangener nutzbarer Stallfläche jeweils ein Quader-/Rundballen als veränderbares Strukturelement anzubieten.

In der 16. Lebenswoche sind Strohballen als veränderbare Strukturelemente letztmalig zu ersetzen.

Alternativ zu Quader-/Rundballen können unveränderbare Strukturelemente wie Tische oder Seitenelemente als erhöhte Ebenen angeboten werden. In diesem Fall müssen die (zusammenhängenden) Flächen über eine Mindestaufsitzfläche von 1,85 m² je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche verfügen.

1.11 Stallklimacheck

Vor dem ersten Programmaudit und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Der Stallklimacheck muss durch externe, bei der Initiative Tierwohl registrierte Experten entsprechend den Ausführungshinweisen durchgeführt werden. Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden.

Personen von z. B. Beratungsorganisationen oder Firmen für Stallklimatechnik führen den Stallklimacheck anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungshinweisen durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für den Stallklimacheck zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten auf der Webseite der Initiative Tierwohl veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks → Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Experte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Experten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.



Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.12 Tränkwassercheck

Vor dem ersten Programmaudit und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Die Beprobung muss durch einen externen Probenehmer entsprechend den Ausführungshinweisen erfolgen. Entsprechende Personen führen die Probenahme anhand der von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Ausführungshinweise durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden.

Die für die Probenahme auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten auf der Webseite der Initiative Tierwohl veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks → Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) vorgelegt werden, ebenso das Probenahmeprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme.

Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.



Bescheinigung zum Tränkwassercheck inkl. Probenahmeprotokoll, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

2 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: Einheit mit einer behördlichen Registriernummer als Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVVO-Nummer) in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe.

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast, jeweils aktuell gültige Version

QS-Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung, jeweils aktuell gültige Version

Programmhandbuch Initiative Tierwohl, jeweils aktuell gültige Version

3 Anlagen

3.1 Anlage 1 – Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern vorhanden)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Luftrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u. ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Telefon

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z. B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste

3.2 Anlage 2 – Tränkwassercheck

Übersicht der Sollwerte für den Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch-chemisch untersucht werden. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse dieses Brunnens durch den registrierten Probenehmer. Diese Analyse kann dann für mehrere Standorte herangezogen werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch-chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Härtegrad	°dH	< 21
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3,0
Nitrit (NO ₂ -)	(mg/l)	< 30
Mangan (Mn)	(mg/l)	< 4,0

Quelle: in Anlehnung an BMEL-Empfehlungen

b) Mikrobiologische Untersuchung

Je Stall ist mindestens eine Tränkwasseruntersuchung erforderlich. Die Probenahme erfolgt dabei jeweils an der Tränke.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Gesamtkeimzahl	KbE/ml	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	KbE/ml	≤ 10.000
Escherichia coli	KbE/ml	≤ 100

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de